

Mensch+Recht

Nr. 71

März 1999

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Friede verlangt Nachdenken über die Menschenrechte der anderen

Achtung vor dem Recht des Anderen!

Auf dem Kalenderblatt des «Leit-spruch-Kalenders» für den Sonntag des 28. Februar 1999 lesen wir den Satz von John Reed: «Friede ist die Achtung vor dem Recht des anderen.» Der Kalendermacher fügte dazu die folgenden Überlegungen bei:

«Wo sind die Rechte der anderen aufgeschrieben? In der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte"? Die tragen wir nicht als Taschenbuch bei uns - und kennen sie trotzdem, jedenfalls im Wesentlichen. Denn ihre Quelle ist das Naturrecht, also das Gerechtigkeitsempfinden der Menschheit. Wir wissen, welche Rechte andere haben sollten. Aber im konkreten Fall fällt es uns oft schwer, dieses Recht zu achten - schliesslich kollidiert es doch mit unserem, oder mit dem, was wir dafür halten! Wir alle pochen auf Gerechtigkeit. Für Aristoteles war sie die Grundtugend, nicht zuletzt weil sie den Frieden bewahrt, aus dem alles Gute folgt. Die Gerechtigkeit ist eine der wenigen Tugenden, die man nicht übertreiben kann. Werden wir gerecht behandelt, sind wir zufrieden. Man hat uns das Unsere gelassen, uns gegeben, was uns zusteht. Wir wurden als Menschen ernstgenommen, unsere Würde blieb unangestastet. Ungerechtigkeit dagegen macht rebellisch - mit gutem Grund. Denn wer ist berechtigt, anderen ihr Recht vorzuenthalten? Es gibt keine menschliche Instanz, der das zustünde. Im Zweifel also: für das Recht der anderen!»

Ausgerechnet an diesem Sonntag des 28. Februar 1999 demonstrierten wieder Kurden in vielen Städten Europas für ihre Rechte, die von der Türkei seit Jahrzehnten unterdrückt werden. Wenige Tage vorher, im Gefolge der Entführung des PKK-Chefs Öcalan, gab es weltweit Kurdenkrawalle, also Unfrieden. Die Lehre daraus: Wir können uns den Auswir-

kungen von Ungerechtigkeit gegenüber den Kurden in der Türkei bei uns nicht entziehen. Menschenrechte gelten universal; ihre massive Verletzung in einem bestimmten Gebiet eines fremden Staates wirkt nicht zuletzt auch deshalb in der ganzen Welt, also auch bei uns.

Daraus ergibt sich eine ganz einfache Handlungsanweisung für uns selbst: Wir müssen nicht nur unsere eigenen Menschenrechte achten und verteidigen; wir haben ausserdem die Aufgabe, uns auch für die Menschenrechte der anderen einzusetzen.

Die Legitimation für Kritik an einer fremden Regierung

Wer sich für die Menschenrechte anderer einsetzt, muss naturgemäss Kritik an ausländischen Regierungen üben. Dazu bedarf es jedoch einer besonderen Legitimation: Nur derjenige ist letztlich wirklich dazu berechtigt, der zuerst und vor allem Kritik an den Institutionen seines eigenen Landes geübt hat, sich also dafür eingesetzt hat, zuerst vor der eigenen Türe zu wischen, bevor man mit Fingern auf den Dreck vor den Türen anderer zeigt.

Hauptaufgabe der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) ist es, die Achtung der Menschenrechte vor allem in der Schweiz voranzutreiben, also vor der eigenen Türe zu wischen. Das ist eine Aufgabe, die niemals endet, denn die Macht einer Regierung und das Recht der einzelnen Menschen stehen stets in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis, welches als Risiko die Verletzung der Menschenrechte einschliesst.

Es ist aber auch und nicht zuletzt Aufgabe der SGEMKO, sich für die Menschenrechte ausserhalb unserer Grenzen einzusetzen, damit auch bei uns der Friede erhalten bleiben kann.

Zum Geleit

Mit-Verantwortung

Johann Wolfgang von Goethe lässt in seinem «Faust I» einen Bürger sagen: «Nichts Bessers weiss ich mir an Sonn- und Feiertagen / Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, / Wenn hinten, weit, in der Türkei, / Die Völker aufeinanderschlagen.»

Er hat diesen Satz vor etwa 200 Jahren geschrieben. Damals war die Türkei «hinten, weit» von uns entfernt. Heute hat sich dies gründlich geändert. Sie liegt nur noch wenige Flugstunden von uns weg, quasi vor unserer Haustüre.

Geblichen ist, dass dort «die Völker aufeinanderschlagen». Die türkische Regierung hat in den letzten Jahrzehnten nicht weniger als 6000 kurdische Dörfer zerstört, Tausende von Menschen entführen und töten lassen und das Recht der Kurden mit Füssen und Panzern getreten.

Wir hier im Westen Europas sind dafür mit verantwortlich. Die Türkei ist während Jahren ein Hauptabnehmer der schweizerischen und der deutschen Rüstungsindustrie gewesen, und unsere Regierungen wussten genau, was im türkischen Kurdengebiet vor sich geht.

Seit einer Reihe von Jahren gibt es darüber ausserdem einflussreiche europäische Dokumente: Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegen die Türkei und die Berichte des Europäischen Komitees gegen die Folter - ebenfalls eine Einrichtung des Europarates - über die anhaltende Foldersituation in der Türkei sprechen eine deutliche Sprache: Die Türkei ist, entgegen den lautstarken Behauptungen ihres gegenwärtigen Ministerpräsidenten, jedenfalls in Beziehung zu ihrer kurdischen Bevölkerung keineswegs ein Rechtsstaat, sondern ein vollkommener Unrechtsstaat: Ein Regime, das einem Volk, welches - verstreut über Gebiete in der Türkei, in Syrien, im Irak, im Iran, in Gebieten der ehemaligen Sowjetunion - vierzig Millionen Seelen zählt, verbietet, in der Türkei seine eigene Sprache zu sprechen, seine eigene Kultur zu leben, wer diesem Volk seine Identität raubt und es zu «Bergtürken» degradiert, wer seine Dörfer zerstört, seine Menschen wahllos tötet, kann für sich keinerlei Rechtsstaatlichkeit in Anspruch nehmen.

An diesen Zuständen in der Türkei tragen aber auch wir in Westeuropa Verantwortung. Unsere Regierungen hätten es seit langem in der Hand, die Türkei mittels einer Staatenklage vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stellen oder sie aus dem Europarat auszuschliessen. Dass sie dies nicht tun, begründet ihre Mit-Verantwortung für das, was heute hinten, weit in der Türkei geschieht. ●

Staatenklage gegen die Türkei wird immer dringlicher

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht nicht nur eine Klage einzelner natürlicher oder juristischer Personen gegen die Staaten vor, welche diesen Vertrag über die im zivilisierten Europa geltenden Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen. Sie sieht auch ausdrücklich eine Klage von Vertragsstaaten gegen andere Vertragsstaaten vor, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten kollektiv abzusichern.

Artikel 33 der EMRK Staatenbeschwerden

Jeder Hohe Vertragschliessende Teil kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch einen anderen Hohen Vertragsschliessenden Teil anrufen.

In der bald 50jährigen Geschichte der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist es jedoch bisher nur sehr selten, nämlich gerade elfmal, zu solchen Staatenbeschwerdeverfahren gekommen. Zwei Klagen Zyperns, die im Jahre 1956 für zulässig erklärt worden war, betrafen das damalige britische Kolonialregime auf dieser Mittelmeerinsel; eine Klage Österreichs gegen Italien (1961) ging wegen eines Strafverfahrens in Südtirol ein; die monarchistischen Staaten Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande wehrten sich mit zwei Klagen (1968, 1970) gegen die Militärdiktatoren in Griechenland, dessen Monarchie mit ihren Herrscherfamilien verwandt war; Irland klagte gegen Grossbritannien wegen seiner Art der Terrorismusbekämpfung in Nord-Irland (1972), Zypern klagte dreimal gegen die Türkei wegen deren Besetzung von Nord-Zypern (zwei Klagen 1975 zulässig erklärt, die dritte 1978); und schliesslich hatten Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und die Niederlande (1982) gegen die Türkei wegen der damals dort herrschenden Militärregierung geklagt - eine Klage, die 1985 mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen worden war.

Herausgefordertes europäisches Selbstverständnis der Türkei

Die damalige türkische Regierung sah sich durch dieses Verfahren in ihrem Selbstverständnis als europäisches Land herausgefordert; der Gründer der modernen Türkei, Kemal Atatürk, hatte als eines der Dogmen des Kema-

lismus festgelegt, dass die Türkei zu Europa gehöre. Dementsprechend wirkten die massgebenden Behörden der Türkei bei der Bearbeitung dieser gegen sie gerichteten Staatenbeschwerden sehr beflissen mit. Dadurch erreichten sie auch in direkten Gesprächen mit den beschwerdeführenden westeuropäischen Regierungen, dass eine gütliche Einigung gefunden werden konnte.

Darin verpflichtete sich die Türkei zu einer Reihe von Massnahmen, welche die Situation namentlich in Bezug auf die Folter verbessern sollten.

Zu diesen Massnahmen gehörte auch, dass die Türkei der Menschenrechtskommission dreimal während des Jahres 1986 besondere Berichte darüber vorzulegen hatte, wie das türkische Recht die wirksame Anwendung des Folterverbots von Artikel 3 der EMRK sicherstellen sollte.

Die Berichte des Europäischen Komitees zur Bekämpfung der Folter

Seit einer Reihe von Jahren funktioniert nun das Europäische Komitee zur Bekämpfung der Folter. Dieses hat seit seinem Bestehen bereits mehrfach Berichte über seine Inspektionen und Feststellungen in der Türkei veröffentlicht, die letztlich zu geradezu niederschmetternden Ergebnissen gelangt sind, ist es doch den türkischen Behörden bisher in keiner Art und Weise gelungen, die Folterungen in den Polizeistationen und Gefängnissen des Landes zu stoppen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden tatsächlich und wirksam gegen Folterknechte in staatlichen Institutionen vorgehen: Mehrfach schon hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg es Beschwerdeführern aus der Türkei erlassen, sich vorerst vor türkischen Gerichten gegen Eingriffe der türkischen Behörden zur Wehr setzen zu müssen, weil gerichtsnotorisch ist, dass diese theoretisch bestehenden Rechtswege in der Türkei praktisch zu nichts führen.

Der Weg zu einer neuen Staatenbeschwerde gegen die Türkei

Man hat an der Reaktion der türkischen Regierung auf die Weigerung Italiens, Oçalan an die Türkei auszuliefern, gesehen, dass die Türkei gegenüber anderen Staaten, die den Interessen Ankaras in deren Augen zu widerhandeln, sofort politische und wirtschaftliche Retorsionsmassnahmen androht und solche auch zu setzen bereit ist.

Deshalb kann es nicht Sache eines einzelnen Vertragsstaates der EMRK sein, eine Staatenklage gegen die Türkei einzubringen. Andererseits verlangen die eigenen Sicherheitsinteressen aller westeuropäischen Staaten, in welchen namhafte Bevölkerungsgruppen türkischer und kurdischer Herkunft leben, dringend nach einer glaubwürdigen Haltung. Deshalb tut eine konzertierte Aktion im Rahmen des europäischen Menschenrechtsschutzes not: möglichst viele Vertragsstaaten der EMRK sollten in einer untereinander abgesprochenen Form und mit sauber formuliertem Inhalt Staatenbeschwerden gegen die Türkei in Strassburg anhängig machen, um so einmal mehr die Türkei in ihrem europäischen Selbstverständnis bewusst und gezielt herauszufordern. Es muss den türkischen Politikern dadurch klar gemacht werden, dass der Verbleib der Türkei im Europarat und damit ihr Rang als einer der zivilisierten Staaten Europas ernstlich gefährdet wird, wenn es ihnen nicht gelingt, die Grundrechts- und Menschenrechtslage in der Türkei endlich dem europäischen Minimalstandard anzugleichen, den die EMRK verwirklicht sehen will.

Man wird es in dem in diesen Tagen wohl anlaufenden Prozess gegen Abdullah Öcalan auf der Gefängnisinsel im Marmara-Meer wieder zu spüren bekommen, dass der Türkei zu einem Rechtsstaat bislang wesentliche Elemente abgehen. Diese Vorgänge wiederum werden erneut zu Kurdenkrawallen führen können. Hierzu muss das demokratische Europa rechtzeitig glaubwürdig antworten.

Warnung vor blossen Lippenbekenntnissen

Die Regierungen der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Englands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs, Dänemarks, Norwegens und Schwedens können nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, in der Kurdenfrage blosses Lippenbekenntnisse abzulegen. Alle Welt, die sich mit der Kurdenfrage befasst, weiss, dass ein Kurdenstaat nach wie vor in weiter Ferne liegt. Umso eher aber muss die Türkei durch ihre Vertragspartner, die oft auch ihre Bündnispartner in der NATO sind, durch Ergreifung des Mittels der Staatenbeschwerde dazu gezwungen werden, den auf ihrem Territorium lebenden Kurden endlich die vereinbarten Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis als Voraussetzung für Frieden zu gewährleisten. ●

21 Jahre Arbeit im Dienste der Gönnermitglieder

Am 20. Januar 1999 jährte sich die Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) zum 21. Mal. In dieser langen Zeit hat sich die SGEMKO dank der ihr beigetretenen zahlreichen Gönnermitglieder erfreulich entwickelt. Sie zählt zur Zeit rund 12'000 Gönnermitglieder, die mit ihrem frei gewählten Jahresbeitrag behilflich sind, allgemeine und spezielle Informationen über die garantierten Menschenrechte und vieles anderes mehr in unser Volk zu tragen.

Geboren wurde die Idee zur Schaffung SGEMKO anlässlich der von den deutschschweizerischen Rechtsfakultäten in Neuenburg durchgeführten Tagung über die EMRK Ende August 1995. In der damaligen Diskussion schlug ein Teilnehmer der Tagung vor, der Bund solle ein Büro einrichten, welche die Bürgerinnen und Bürger bei Klagen gegen die Schweiz in Strassburg beraten solle.

Private Initiative im öffentlichen Interesse

Ludwig A. Minelli, damals als Journalist tätig, der an der Tagung teilnahm, widersprach sofort heftig: Es könne doch nicht angehen, dass die beklagte Eidgenossenschaft die Klägerinnen und Kläger berate. Dieses Problem müsse auf privater Basis gelöst werden.

Nach einer anfänglich recht mühsamen Suche nach Finanzen für dieses Vorhaben zeichnete sich erstmals im Jahre 1977 eine Möglichkeit ab, die Gesellschaft ins Leben zu rufen. Am 1. September 1977 waren die Statuten entworfen, und am 20. Januar 1978 konnte die Gründungsversammlung stattfinden, und bald nachher erfolgte ein erster Grossversand zur Werbung von Gönnermitgliedern. Innerhalb kurzer Zeit schlossen sich der SGEMKO mehrere tausend Personen als Gönnermitglieder an, und seither ist deren Zahl bis auf etwa 12'000 gestiegen. Seit ihrer Gründung wird die SGEMKO von Ludwig A. Minelli als Generalsekretär geleitet; er hatte als Folge seiner Beschäftigung mit der EMRK 1976 im Alter von 44 Jahren noch ein Rechtsstudium aufgenommen, es vier Jahre später - am 18. Februar 1981 - mit dem Lizenziat abgeschlossen und weitere sechs Jahre später mit 54 Jahren noch das Anwaltspatent erworben.

Im Mai 1981 erschien die erste Ausgabe der Quartalszeitschrift «Mensch+Recht», mit welcher die SGEMKO vierteljährlich Kontakt mit ihren Mitgliedern hält. Jahr für Jahr erhalten

die SGEMKO-Mitglieder auch wieder den neuen Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief; er liegt der heutigen Sendung bei.

Eine Art «Rettungsflugwacht» für die Menschenrechte

Wenn man jemandem erklären soll, was die SGEMKO eigentlich ist, dann geht das wohl am einfachsten damit, indem man sagt, die SGEMKO sei etwa dasselbe für Fragen der Menschenrechte, was die Rettungsflugwacht für Fragen der Helikopterrettung darstellt: Eine Vereinigung von Personen, welche wissen, dass es im Leben nicht nur Risiken für eine Rettung bei Unfällen gibt, sondern dass das Leben auch in Bezug auf die Menschenrechte Überraschungen mit sich bringen kann, auf die rasch und kompetent geantwortet werden muss. Wer Gönnermitglied der SGEMKO ist, kann sich darauf verlassen, dass er von der SGEMKO zuverlässigen Rat und rasche Hilfe erfährt, wenn ihn ein Problem im Zusammenhang mit Menschenrechten beschäftigt.

Im Verlaufe der mehr als 21 Jahre ihres Bestehens hat die SGEMKO tausende von Anfragen sowohl von Gönnermitgliedern als auch aus dem breiten Publikum, aber auch von Anwältinnen und Anwälten beantwortet. Sie hat auch in einer Reihe von Fällen eine Beschwerde gegen die Schweiz in Strassburg befürwortet und hat dabei Hilfestellung gegeben, sei es finanziell oder im Sinne einer Beratung. Sie stellt auch die Beschwerdeformulare für Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie eine Erläuterung dazu unentgeltlich zur Verfügung.

Erfreulicherweise darf festgestellt werden, dass sich diese Arbeit auch in der Statistik in Strassburg niederschlägt: Die Schweiz gehört zu jenen Ländern, deren Zahl der Beschwerden in Strassburg pro Kopf der Bevölkerung mit an der Spitze liegt; ausserdem lässt sich anhand der Zahlen über die Zulässigkeitsentscheidungen zeigen, dass auch die Qualität der Beschwerden über dem europäischen Durchschnitt liegt.

Ein besonderer Dienst für Gönnermitglieder

Für Gönnermitglieder der SGEMKO besteht ausserdem ein besonderer Dienst: Sie können sich auch in Rechtsfragen, die mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten nichts zu tun haben, an die SGEMKO wenden und dort Rat einholen. Die SGEMKO

erteilt auch diese Auskünfte völlig gratis und immer soweit, als es ihre - leider immer noch sehr beschränkten - Mittel zulassen.

Dabei kann es sich um einfache Rechtsauskünfte handeln, oft geht es darum, einem Mitglied spezialisierte Rechtsanwältin oder Rechtsanwältinnen für bestimmte Rechtsprobleme zu nennen, gelegentlich kommt es aber auch vor, dass auf Seiten der SGEMKO einfach ein Mensch erwartet wird, der jemandem aufmerksam zuhört und in der Folge der anrufenden Person Trost spenden oder Ratschläge erteilen kann, um irgend ein Problem, welches das Leben gestellt hat, verarbeiten zu können.

Und das alles für weniger als neun Cafés crème im Jahr!

Alle diese Leistungen der SGEMKO sind erhältlich für den minimalen jährlichen Gönnerbeitrag, der sich ab dem Jahr 1999 auf nur Fr. 27.50 beläuft - das sind weniger als neun Cafés crème pro Jahr. Natürlich ist die SGEMKO jedem Gönnermitglied dankbar, wenn es seinen Beitrag im Rahmen seiner Möglichkeiten aufrundet.

Dankbar sind wir auch Mitgliedern von Stiftungsräten, welche die Möglichkeit haben, uns aus den Erträgen von Stiftungen Mittel für unsere Beratungs- und Forschungstätigkeit zuzuwenden. Ständig veröffentlicht die SGEMKO im Internet sowie einmal jährlich in gedruckter Form eine Übersicht über die Strassburger Urteile - eine Arbeit, die hohen Aufwand verursacht, der kaum über die Mitgliederbeiträge finanziert werden kann. Die SGEMKO ist gerne bereit, Stiftungen entsprechende Gesuche und besondere Projekte zu unterbreiten.

Bitte bei Testamenten auch an die SGEMKO denken!

Eine weitere Möglichkeit, der SGEMKO bei der Erfüllung ihrer Arbeit zu helfen, besteht darin, dass beim Abfassen von Testamenten Legate für die SGEMKO vorgesehen werden; es ist auch möglich, die SGEMKO als Erbin einzusetzen.

Wir sind Ihnen auch dankbar, wenn Sie mit dem zusätzlichen Einzahlungsschein, den Sie in dieser Sendung finden, ein weiteres Mitglied für die SGEMKO werben. Je mehr Mitglieder bei uns mitmachen, desto breiter kann die Tätigkeit der SGEMKO gestaltet werden.

Und vergessen Sie nicht: Wenn Sie ein Problem haben, finden Sie in uns einen kompetenten Ansprechpartner.

Wieweit darf die Kritik an Polizisten gehen?

Im Entscheid vom 21. Januar 1999 in Sachen Janowski gegen Polen musste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der Frage auseinandersetzen, wieviel öffentliche Kritik an Polizisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geübt werden darf, bevor eine Beeinträchtigung der Amtshandlung vorliegt. Im zu beurteilenden Fall beobachtete ein Journalist, wie zwei Polizisten zum Schutze des öffentlichen Wohls die Wegweisung von Strassenhändlern von einem Platz in der polnischen Stadt Zdu ska Wola durchsetzen wollten. Der Journalist wies in der Folge die Polizisten auf die mangelnde gesetzliche Grundlage dieser Massnahme hin und verlangte den sofortigen Abbruch der Amtshandlung. Während der darauffolgenden Auseinandersetzung zwischen den Ordnungshütern und dem Journalisten, die von einer Schar von Passanten mitgehört wurde, entbrannte ein heisser Disput, in dessen Verlauf sich der Journalist zu den Ausdrücken «Dummköpfe» und «blöd» hinreissen liess. Der Gerichtshof hielt in Bestätigung seiner bisherigen Praxis fest, dass Beamte in Erfüllung öffentlicher Aufgaben sich wie Politiker erhöhter Kritik der Bevölkerung gefallen lassen müssen. Wenn Polizisten zudem ohne gesetzliche Grundlage handeln, müssten diese Kritik aus der Bevölkerung erwarten und akzeptieren, dass diese manchmal harsch oder in strenger Form geäussert werde. Polizisten im Amt haben somit einen geringeren Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen.

Dennoch wurde die Verurteilung des Journalisten zu einer Busse wegen Behinderung der Staatsgewalt vom Gerichtshof für Menschenrechte nicht als Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gewertet.

Dieses Urteil erstaunt, weil die dem Journalisten vorgeworfenen Beleidigungen durch das ungesetzliche Handeln der Polizisten motiviert waren. Die Mehrheit der 17 am Urteil beteiligten Strassburger Richter befanden

- allerdings mit fünf Gegenstimmen -, dass das zulässige Mass an Kritik durch die verwendeten Schimpfwörter überschritten worden sei. Es müsse gewährleistet werden, dass das Vertrauen der Bevölkerung in Amtshandlungen von Polizeikräften nicht übermässig durch Verbalattacken in der Öffentlichkeit in Mitleidenschaft gezogen werde.

Fazit dieses Urteils ist somit: Sachliche Kritik an ungesetzlichen Handlungen von Beamten kann heftig und in strenger Form geübt werden. Beleidigungen haben aber in jedem Fall zu unterbleiben. ●

Nichts gelernt und schon wieder alles vergessen?

Bundespolizei wollte alle Natels abhören

Thomas Jefferson, Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und 3. Präsident der USA, hat einmal erklärt: «Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie.» Wie recht er hatte, zeigte sich diese Tage wieder einmal in Bern.

Im Zusammenhang nach der Entführung Öcalans aus der griechischen Botschaft in Kenya durch den türkischen Geheimdienst haben aufgebrachte Kurden in Bern die griechische Botschaft besetzt. Dazu meldete die «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) am 24. Februar, die Bundespolizei habe während dieser Besetzung allen Ernstes von der Swisscom verlangt, sämtliche Mobiltelefone in der Umgebung der besetzten Botschaft in Muri bei Bern flächendeckend zu überwachen. Damit wollte die Bundespolizei die Natel-Benutzer und deren Gesprächspartner ermitteln, um anschliessend vermutete Straftäter und deren Hintermänner abhören zu können. Dabei hätte sie in Kauf genommen, dass neben den paar vermuteten Straftätern möglicherweise hunderte von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern wieder einmal auf - nunmehr elektronisch geführten - BuPo-Fichen verzeichnet worden wären ...

Doch die Swisscom weigerte sich

Die Bundespolizei richtete ihr Ersuchen zuerst an den Dienst für besondere Aufgaben im Departement von Bundesrat Moritz Leuenberger. Dieser leitete das Ersuchen an die Swisscom weiter. Doch diese weigerte sich, dem Ersuchen nachzukommen. Die NZZ dazu: «Dies ist der Marktführerin hoch anzurechnen, wären dadurch doch unter das Fernmeldegeheimnis fallende Daten von zahlreichen Unbeteiligten und Unbescholtenen in die Hände der Bundespolizei gelangt. Zu erwähnen sind dabei nicht zuletzt die Botschaften Kroatiens, Weissrusslands

und Nordkoreas sowie die Residenzen der Botschafter von Uruguay und der Volksrepublik China, deren Natel-Verbindungsdaten möglicherweise ebenfalls an die Strafverfolgungsbehörden geleitet worden wären. Die betreffenden Botschaften und Residenzen befinden sich alle in einer Distanz von weniger als 2,5 Kilometern von der Vertretung Griechenlands entfernt.»

Charaktermängel

Der Vorgang beweist vor allem eines: die zuständigen Chefbeamten der Bundespolizei sind charakterlich offensichtlich nicht in Ordnung, und ihre übergeordnete Behörde - so sie von diesem Versuch gewusst haben sollte - ist es ebenfalls nicht. Sie haben offensichtlich die Lehren aus der unsäglichen Fichenaffäre nicht gelernt, welche die Schweiz vor zehn Jahren in Atem gehalten hat. Sie lassen auch jedes Gespür für Verhältnismässigkeit vermissen - ein Sachverhalt, der gerade bei einer zentralen Polizeibehörde zu grössten Bedenken Anlass geben muss. Dieser Bundespolizei gegenüber ist maximaler Argwohn am Platz; sie verdient keinerlei Vertrauen, sondern sie ist im Gegenteil einer ganz besonders scharfen Kontrolle zu unterwerfen.

Die Fichenaffäre wird im übrigen in absehbarer Zeit den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch beschäftigen; «Mensch+Recht» wird darüber berichten. Er wird zeigen, dass Schnüffelpolizisten niemals genügend gebildet sind, um ihre Aufgabe verantwortungsvoll ausüben zu können, und dass ausreichend Gebildete niemals bereit sind, eine derartige Arbeit zu leisten.

Das sollte bei der nun von Bundesrat Koller neu angerissenen Diskussion über eine «Bundessicherheitspolizei» nicht vergessen werden. ●